

***Einschreiben / Vorab per E-Mail***

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und  
Kommunikation (UVEK)  
c/o BAKOM  
zH. Dr. Martin Dumermuth  
Zukunftsstrasse 44  
2501 Biel

**Dr. Christoph G. Lang**  
Rechtsanwalt, LL.M.

**Clara-Ann Gordon**  
Rechtsanwalt, LL.M.

Eingetragen im Anwaltsregister  
des Kantons Zürich

+41 44 217 92 39  
[christoph.lang@pestalozzilaw.com](mailto:christoph.lang@pestalozzilaw.com)

**Ausführungen zum Gesuch der Music First Network AG um Genehmigung der  
Übertragung der RMC Konzession auf Radio Z AG**

Zürich, 2. November 2009

rinc139\_20091102\_Ausführungen zum Gesuch\_Meldung\_FINAL.doc

Sehr geehrter Herr Direktor

Wir beziehen uns auf die Besprechung vom 21. September 2009 zwischen Vertretern des BAKOM und der beteiligten Unternehmen sowie auf das Schreiben der Music First Network AG („**Music First**“) vom 2. November 2009, in welchem die Übertragung der Konzession gemeldet und das Gesuch um Genehmigung der Übertragung der Konzession der Music First vom 31. Oktober 2008 für das Versorgungsgebiet Nr. 24 („**RMC Konzession**“) gestellt wurde.

Diesbezüglich stellen wir – im Einklang mit Music First – die folgenden

## I. RECHTSBEGEHREN

1. Die Übertragung der Konzession vom 31. Oktober 2008 für ein UKW-Radio mit Leistungsauftrag ohne Gebührenanteil für die Region Zürich gemäss Nr. 24 des Anhangs 1, Ziffer 4 RTVV von der Music First Network AG, Zürich, auf die Radio Z AG, Zürich sei zu genehmigen und die Konzession neu auf die Radio Z AG, Zürich, auszustellen.
2. Das Genehmigungsverfahren sei so rasch als möglich durchzuführen und lediglich eine begrenzte Anhörung mit beschränktem Adressatenkreis und kurzen Fristen durchzuführen.
3. Die im vorliegenden Schreiben entsprechend markierten Angaben und Dokumente seien als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln und weder im Rahmen der Anhörung noch sonst Dritten ohne die vorgängige Zustimmung der Radio Z AG zugänglich zu machen.

Gerne begründen wir das Gesuch um Übertragung der RMC Konzession wie folgt:

## II. ZUSAMMENFASSUNG

1. Auch nach der Übertragung der RMC Konzession sind alle Konzessionsvoraussetzungen erfüllt. Die Erwerberin, Energy Zürich, ist gewillt, ein Radioprogramm zu veranstalten, das den Leistungsauftrag vollumfänglich erfüllt und über die in der RMC Konzession festgelegten Minimalforderungen hinaus geht. Insbesondere ist die Informationsleistung des geplanten Programms von Energy Zürich demjenigen gemäss ursprünglichem Konzessionsgesuch der Music First ebenbürtig. Die Voraussetzungen für die Genehmigung der Übertragung der RMC Konzession sind somit erfüllt.

## III. EINLEITENDE BEMERKUNGEN

2. Die Radio Z AG („Energy Zürich“) hatte sich mit Gesuch vom 5. Dezember 2007 („Energy Gesuch“) für eine Konzession für das (neue) Versorgungsgebiet Nr. 23 beworben. Mit Verfügung des UVEK vom 31. Oktober 2008 („Energy Verfügung“) wurde das Energy Gesuch abgelehnt und es wurde ihr keine neue Konzession erteilt. Mit Urteil vom 16. September 2009 wurde die von Energy Zürich gegen die Energy Verfügung erhobene Beschwerde abgewiesen. Das Urteil ist in Rechtskraft erwachsen und Energy Zürich kann gemäss Kündigungsschreiben des UVEK vom 24. September 2007 bis zum 31. Dezember 2009 noch unter der alten Konzession auf UKW weiter-senden.

**Beilage 1** Konzessionsgesuch Energy Zürich vom 5. Dezember 2007 (ohne Beilagen)

3. Der Erwerb der RMC Konzession mit Zustimmung des UVEK soll Energy Zürich ermöglichen, auch nach dem 31. Dezember 2009 ein Radioprogramm über UKW auszustrahlen. Energy Zürich beabsichtigt, im Rahmen der RMC Konzession ein Radioprogramm unter dem Namen "Energy" zu veranstalten, welches eine Fortentwicklung des bisher veranstalteten Programms darstellt und wie sie es – gemäss den Beschreibungen im Energy Gesuch – unter einer neuen Konzession für das Versorgungsgebiet Nr. 23 veranstaltet hätte. Allerdings mit den nötigen Anpassungen, um den Konzessionspflichten der übernommenen RMC Konzession Rechnung zu tragen, insbesondere was die Informationsleistung betrifft. Die sich daraus ergebenden notwendigen Anpassungen gegenüber dem ursprünglichen Programmkonzept der Music First sind Bestandteil des vorliegenden Genehmigungsverfahrens der Konzessionsübertragung.
4. Soweit hierin auf Kennzahlen und Referenzen aus dem Energy Zürich Gesuch abgestellt wird, ist zu beachten, dass das Konzessionsgebiet unter der RMC Konzession rund 30%<sup>1</sup> weniger Hörer<sup>2</sup> umfasst als dasjenige für das Versorgungsgebiet Nr. 23. Entsprechende Kennzahlen sind deshalb auf die neue, kleinere Grösse des Versorgungsgebiets herunter zu rechnen.
5. Der guten Ordnung halber sei erwähnt, dass Music First bzw. Energy Zürich mittels eines separaten Gesuchs die Übertragung der (noch zu erteilenden) Funkkonzession von Music First auf Energy Zürich beantragen wird.

#### IV. ZU ÜBERTRAGENDE KONZESSION

6. Das UVEK hat mit der Verfügung vom 31. Oktober 2008 der Music First die RMC Konzession erteilt.

**Beilage 2** Konzession Music First vom 31. Oktober 2008

7. Ursprünglich hatte sich Music First für zwei Konzessionen beworben, einerseits für das Versorgungsgebiet Nr. 23 (Region Zürich-Glarus) sowie andererseits für das Versorgungsgebiet Nr. 24 (Region Zürich). Da Music First bereits Konzessionärin der Jugendradiokonzession für das Versorgungsgebiet Nr. 25 (Region Stadt Zürich) ist<sup>3</sup>, erklärte Music First ihre Präferenz für das Versorgungsgebiet Nr. 24 (Region Zürich), für den Fall, dass sie für beide Versorgungsgebiete Nr. 23 und Nr. 24 in Frage kommen sollte. Das UVEK wies das Gesuch von Music First in Bezug auf das Versorgungsge-

---

<sup>1</sup> Das heutige Versorgungsgebiet von Energy Zürich umfasst ca. 1'300'000 Einwohner (siehe UKW-Sendernetzplanung altes Versorgungsgebiet 32). Das Versorgungsgebiet unter der RMC Konzession umfasst ca. 910'500 Einwohner (siehe UKW-Sendernetzplanung neues Versorgungsgebiet Nr. 24). Dies ergibt eine ca. 30% Einbusse.

<sup>2</sup> Der Begriff „Hörer“ umfasst auch die Hörerinnen der jeweiligen Versorgungsgebiete.

<sup>3</sup> Ursprünglich wurde diese Konzession an die Music First GmbH erteilt. Zwischenzeitlich wurde die Konzession mit Genehmigung des BAKOM an die Music First Network AG übertragen.

biet Nr. 23 (Region Zürich Glarus) ab und teilte ihr aber eine Konzession für das hier relevante Versorgungsgebiet Nr. 24 (Region Zürich) zu.

8. Gegen die Erteilung der RMC Konzession wurde innert Frist kein Rechtsmittel ergriffen. Damit verfügt Music First über eine rechtskräftige Konzession für das Versorgungsgebiet Nr. 24 (Region Zürich). Das Radioprogramm von Music First ist bis dato noch nicht auf (UKW-)Sendung.

## V. STRUKTUR UND VOLLZUG DER ÜBERTRAGUNG

9. Energy Zürich und Music First haben eine verbindliche Vereinbarung über die Konzessionsübertragung abgeschlossen („Übertragungsvereinbarung“). Gemäss der Übertragungsvereinbarung wird die Übertragung wie folgt abgewickelt:

- Die Transaktion steht unter dem Vorbehalt, dass das UVEK die Übertragung der RMC Konzession genehmigt.
- Die Parteien stellen gemeinsam dem UVEK das erforderliche Gesuch um Zustimmung zur Übertragung und Neuausstellung der RMC Konzession auf Energy Zürich.
- Gleichzeitig mit der Unterzeichnung des Vertrages hinterlegte Energy Zürich bei einem Escrow-Agent eine Geldsumme als Entschädigung für in der Vergangenheit getätigte Investitionen.
- Fünf Werktage nach der Genehmigung durch die Konzessionsbehörde wird der Vertrag vollzogen, indem einerseits die RMC Konzession kraft behördlichen Entscheids auf Energy Zürich ausgestellt wird und andererseits der Escrow-Agent die Zahlung der Entschädigungssumme auslöst.
- Die Parteien sind verpflichtet, sich dafür einzusetzen, dass die Übertragung so rasch als möglich abgewickelt werden kann. Das Ziel ist eine Übertragung vor Ende Jahr, um Energy Zürich eine unterbruchsfreie Präsenz in der UKW-Verbreitung zu ermöglichen.

**Beilage 3** Kopie der Übertragungsvereinbarung vom 30. Oktober 2009 (Vertraulich  
- Dritten gemäss Art. 43 RTVV nicht offenzulegen)

## VI. IDENTITÄT UND KAPITALISIERUNG VON ENERGY ZÜRICH

10. Energy Zürich ist eine schweizerische Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich. Sie bezweckt die Veranstaltung eines unabhängigen, für die Grossagglomeration Zürich bestimmten Radioprogramms und den Betrieb eines entsprechenden Radiosenders. Sie

betreibt seit 1983 im Grossraum Zürich erfolgreich ein Privatrado. Seit 2003 wird unter der Marke „Energy Zürich“ ein Programm für ein junges, urbanes Publikum gesendet. Zielgruppe sind die 15- bis 49-jährigen mit Schwerpunkt bei den 20- bis 30-jährigen. Für weitere Details wird grundsätzlich auf das Energy Gesuch verwiesen. Soweit sich die Beilagen zum damaligen Energy Gesuch geändert haben, werden hiermit angepasste Beilagen eingereicht.

11. Der Verwaltungsrat besteht neu aus Marco Castellaneta (Präsident), Christophe Montague (Vizepräsident), Patrick Vogt (Mitglied) und Francis Rivollet (Mitglied). Die Geschäftsleitung setzt sich aus Dani Büchi, Reto Suter sowie Pascal Frei zusammen.

**Beilage 4** Handelsregisterauszug von Energy Zürich vom 26. Oktober 2009

12. Energy Zürich gehört zu 51% der Ringier AG mit Sitz in Zofingen („Ringier“) und zu 49% der NRJ Holding Suisse SA mit Sitz in Genf. Das Gesellschaftskapital der NRJ Holding Suisse SA steht vollumfänglich im Eigentum der NRJ Group mit Sitz in Paris. Das Gesellschaftskapital der Ringier steht vollumfänglich im Eigentum der Ringier Holding AG.
13. Ringier verlegt im In- und Ausland verschiedene Zeitungen und Zeitschriften, betreibt diverse Websites sowie Druckereien und produziert auch regelmässig TV-Sendungen (RingierTV). In Zusammenhang mit ihrer Produktionstätigkeit bei RingierTV hält Ringier Beteiligungen an Drittunternehmen, welche ihrerseits über eine Konzession zur Veranstaltung eines sprachnationalen Fernsehprogramms verfügen, namentlich eine 30%-Beteiligung an der Presse-TV AG mit Sitz in Zürich, eine 50%-Beteiligung an der Sat.1 (Schweiz) AG mit Sitz in Zürich sowie eine 33%-Beteiligung an der Teleclub AG mit Sitz in Zürich. Zudem hält Ringier eine 80.7%-Beteiligung an der Radig AG (Radio BE 1) (siehe auch [www.ringier.ch](http://www.ringier.ch)).
14. Energy Zürich verfügt per Stichtag vom 31. Dezember 2008 über ein Eigenkapital von CHF 2'058'750 (vollliberiertes Aktienkapital von CHF 1'000'000, allgemeine gesetzliche Reserven von CHF 985'000 sowie ein Bilanzgewinn von CHF 73'750). Es bestehen keine Kreditvereinbarungen mit Banken oder anderen Kreditinstituten.

## **VII. ALLGEMEINE KONZESSIONSVORAUSSETZUNGEN UND ÜBERNAHME DER KONZESSIONSPFLICHTEN**

### **A. Allgemeines**

15. Gemäss Art. 48 Abs. 1 RTVG muss jede Übertragung einer Konzession dem UVEK vor ihrem Vollzug gemeldet und von diesem genehmigt werden. Damit es die Übertragung genehmigen kann, überprüft das UVEK, ob der Übernehmer die Konzessionsvoraussetzungen erfüllt (Art. 48 Abs. 2 RTVG). Wie bereits in der Energy Verfügung

---

vom UVEK anerkannt, erfüllt Energy Zürich die allgemeinen Konzessionsvoraussetzungen (siehe Beilage 2, S. 8) nach RTVG.

16. Die RMC Konzession wurde gestützt auf die Erfüllung der Konzessionsvoraussetzungen gemäss Art. 44 Abs. 1 RTVG und aufgrund der Prüfung der Selektionskriterien (Input, Output und Verbreitung) vergeben. Damit die Übertragung der RMC Konzession genehmigt werden kann, muss sichergestellt werden, dass der Übernehmer mit einem Programm- und Qualitätssicherungskonzept antritt, das qualitativ ebenbürtig ist mit demjenigen des Abtretenden und auch sonst zumindest äquivalente Arbeits- und Ausbildungsbedingungen anbietet<sup>4</sup>.
17. Im Nachfolgenden wird Energy Zürich darlegen, dass es ein solch qualitativ ebenbürtiges Informationsangebot anbietet und welche Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Energy Gesuch vorgesehen sind. Da Energy Zürich bereits über eine Konzession für ein grösseres Sendegebiet verfügt und im Gegensatz zu Music First seit Jahren auf Sendung ist, wird zudem nachfolgend aufgezeigt, dass es auch die anderen Konzessionsvoraussetzungen und Selektionskriterien mindestens qualitativ ebenbürtig erfüllt.
18. Energy Zürich ist bereit, die RMC Konzession mit allen Rechten und Pflichten zu übernehmen, wobei für die Konkretisierung des Leistungsauftrags anhand der Bewerbung (Art. 3 RMC Konzession) die vorliegenden Ausführungen über die geplante Programmgestaltung relevant sind.

#### **B. Erfüllung des Leistungsauftrages**

19. Energy Zürich wird dafür besorgt sein, dass es die Anforderungen an den Programmauftrag gemäss Art. 4 RMC Konzession erfüllt. Als (schon bestehendes) Lokalradio ist Energy Zürich mit den Anforderungen vertraut und ist sich bewusst, dass das zu veranstaltende Radioprogramm tagesaktuell, vorwiegend über die relevanten lokalen und regionalen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhänge informieren und zur Entfaltung des kulturellen Lebens im Versorgungsgebiet beitragen muss. Wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird, wird das lokale und regionale Informationsangebot thematisch vielfältig sein und Nachrichten aus den Bereichen Politik, Wirtschaft, Kultur, Gesellschaft und Sport umfassen.

---

<sup>4</sup> Verfügung des UVEK betreffend Genehmigung des wirtschaftlichen Übergangs betreffend die Konzession von Basel 1 an MFE vom 23. Juli 2009, S. 4.

## **1. Inputfaktoren**

### **a. Organisatorische Strukturen und Programmschaffende**

20. Energy Zürich wird nach der Genehmigung der Übertragung sämtliche organisatorische Vorkehrungen (soweit nicht bereits erfolgt) treffen, welche eine bestmögliche Umsetzung und langfristige Sicherung des Leistungsauftrags ermöglichen.
21. Energy Zürich hat bereits im Energy Gesuch dargelegt, dass die Redaktion, welche für die Erfüllung des publizistischen Leistungsauftrags relevant ist, personell in ausreichendem Mass dotiert ist. Insgesamt beschäftigt Energy Zürich 30 Festangestellte (inkl. Geschäftsleitung) bzw. hat 23.8 Vollzeitstellen vorgesehen. Daneben verfügt Energy Zürich über 5 Vollzeit Praktikantenstellen. Das Konzessionsgesuch von Music First sah 22 Festangestellte (21 Vollzeitstellen, inkl. Geschäftsleitung) sowie 7 Praktikanten vor. Energy Zürich beschäftigt demnach mehr Festangestellte als Music First dies zugesichert hat. Energy Zürich hat zwar 2 Praktikanten weniger als Music First. Diese werden jedoch deutlich besser entschädigt (vgl. Ziffer 27 unten).
22. Neben vielen erfahrenen Redaktoren garantieren qualifizierte Abteilungsleiter für eine hohe Qualität des Programms (siehe Beilage 1, S. 14 ff.). Der Leiter News, der Leiter Unterhaltung und der Programmleiter kontrollieren täglich den Output, geben Feedback und coachen die Moderatoren und Redaktoren (siehe Beilage 5, S.6).

**Beilage 5** Revidiertes Redaktionshandbuch Energy Zürich

23. Bei der Übertragung der RMC Konzession auf Energy Zürich werden alle Programmschaffenden von Energy Zürich weiterbeschäftigt. Das von der Konzessionsbehörde geforderte Verhältnis von 3 zu 1 bezüglich der Anzahl der ausgebildeten Programmschaffenden zu den auszubildenden Programmschaffenden wird jederzeit eingehalten. Das Qualitätssicherungssystem ermöglicht die Überprüfung der inhaltlichen und formalen Qualitätsziele und -standards.
24. Schliesslich wird Energy Zürich auch nach Übertragung der RMC Konzession ihre Anzahl Studios, deren Grösse und Standort wie im Energy Gesuch (siehe Beilage 1, Ziffer 3.3) beschrieben weiterhin beibehalten.

### **b. Aus- und Weiterbildung**

25. Der berufsspezifischen Aus- und Weiterbildung der Programmschaffenden und der Praktikantinnen und Praktikanten wird eine hohe Priorität beigemessen. In diesem Bereich ist die Zusammenarbeit u.a. mit dem MAZ vorgesehen, was Energy Zürich bereits im Energy Gesuch (siehe Beilage 1, S. 17) dargelegt hat.

26. Die Konzessionsbehörde bemängelte in der Energy Verfügung, aus den von Energy Zürich gemachten Angaben hinsichtlich des Aus- und Weiterbildungsbetrages liesse sich dessen Höhe nicht genau ermitteln (Energy Verfügung, Ziffer 2.3.1.3, S. 11). Energy Zürich stellt hierfür einen jährlichen Betrag in der Höhe von CHF 60'000 zur Verfügung, was über dem Branchendurchschnitt liegt (siehe beispielsweise Radio 24 mit CHF 40'000 p.a., S. 32 des Gesuchs von Radio 24 oder Radio Zürisee mit CHF 30'000 p.a., S. 17 des Gesuchs von Radio Zürisee). Dieser Betrag dient ausschliesslich der Förderung der externen Aus- und Weiterbildung der Programmschaffenden.
27. Praktikanten bei Energy Zürich profitieren von umfassender Ausbildung bzw. Einführung in das Radiohandwerk. Dabei erhalten sie theoretisches Wissen, das sie nachher in praktischer Radioarbeit umsetzen können. Die Ausbildung verläuft mehrheitlich bei Energy Zürich selber und wird durch Ausbildungskurse an bestehenden Aus- und Weiterbildungsinstituten ergänzt. Die Entlohnung der Praktikanten beträgt CHF 2'500.- pro Monat (x13; im Vergleich dazu Music First: 1'000.- x12).

**c. *Arbeitsbedingungen***

28. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Energy Zürich verfügen über schriftliche Arbeitsverträge, welche die wichtigsten Arbeitsbedingungen (Lohn, Arbeitszeit, Ferien, Aus- und Weiterbildung) regeln. Energy Zürich hat sich bereits im Energy Gesuch verpflichtet, die arbeitsrechtlichen Vorschriften und die Arbeitsbedingungen der Branche einzuhalten. Daran wird auch bei der Übertragung der RMC Konzession festgehalten. Überdies wird Energy Zürich sicherstellen, dass mindestens die von Music First in Aussicht gestellten Bedingungen eingehalten werden.

**Beilage 6** Musterarbeitsvertrag Energy Zürich (siehe insbesondere Personalreglement, Beilage 7)

29. Der aktuelle Mindestlohn (Stand Oktober 2009) für einen ausgebildeten Journalisten bei einer 100% Stelle liegt bei CHF 5'200 Brutto (x 13). Der Mindestlohn ist somit höher als der vergleichbare von Music First (CHF 5'000 x 12) oder der anderen direkten Konkurrenten von Energy Zürich (beispielsweise bei Radio Zürisee ist der Minimallohn CHF 4'800, siehe S. 39 des Gesuchs von Radio Zürisee). Energy Zürich bezahlt einem ausgebildeten Programmleiter mit einem 100% Pensum weit mehr als CHF 6'000 pro Monat (Music First: CHF 6'000 x12); ein ausgebildeter Redaktor verdient mindestens CHF 5'200 pro Monat (x13) (Music First: CHF 5'000 x12).
30. Die Konzessionsbehörde bemängelte in der Energy Verfügung die unklaren Regelungen bzw. die im Konzessionsgesuch gemachten Angaben von Energy Zürich im Hinblick auf die Ferien (Stellungnahme UVEK, Ziffer 2.3.2.4 S. 10). Energy Zürich hat den in den Standard-Arbeitsbedingungen des VSP festgelegte Mindestanspruch auf

fünf Wochen und für Jugendliche auf sechs Wochen erhöht (siehe Beilage 7, S. 17). Damit bietet Energy Zürich ihren Mitarbeitern gleich lange Ferien wie Music First.

**Beilage 7** Personalreglement von Energy Zürich Stand Oktober 2009

**d. *Qualitätssicherungsprogramm***

31. Die Konzessionsbehörde hat das Qualitätssicherungssystem von Energy Zürich bereits eingehend gewürdigt und als „*ansprechend*“ beurteilt (siehe Energy Verfügung, Ziffer 2.3.11 S. 9). Energy Zürich wird an dem im Energy Gesuch gemachten Angaben und zugesicherten Massnahmen vollumfänglich festhalten. Energy Zürich verfügt bereits heute über ein umfassendes Qualitätssicherungssystem. Mehrfache Redaktionssitzungen, teilweise bis zu zweimal täglich, individuelle Qualitäts- und Führungsgespräche mit allen Programmmitarbeitern und -mitarbeiterinnen, schriftliche Briefings für die Moderatoren zu ihren Sendungen sowie der Beizug eines externen Personality Coaches sind nur einige Beispiele des umfangreichen Qualitätssicherungssystems von Energy Zürich (siehe Beilage 5, S. 6). Es wird grundsätzlich auf das Energy Konzessionsgesuch (siehe Beilage 1) und das revidierte Redaktionshandbuch (siehe Beilage 5) verwiesen.
32. Gleich wie Music First, hat sich Energy Zürich zudem verpflichtet, das bereits bestehende Qualitätssicherungssystem in Zusammenarbeit mit dem Verband Schweizer Privatradios (VSP) weiterzuentwickeln und auszubauen. Die qualitätssichernden Massnahmen sollen zudem durch eine vom BAKOM anerkannte Evaluationsstelle überprüft und ausgewertet werden. Diese bereits im Energy Gesuch enthaltene Zusicherung gilt natürlich auch für das vorliegende Verfahren für die Übertragung der RMC Konzession.
33. Die Verantwortung für die Qualitätssicherung liegt bei der Geschäftsleitung von Energy Zürich, namentlich beim Geschäfts- und Programmleiter. Die Geschäftsleitung überwacht, dass die vorgegebenen Qualitätsansprüche in der täglichen Programmarbeit eingehalten werden. Sie ist aber auch für die Weiterentwicklung und den Ausbau des Qualitätssicherungssystems verantwortlich.

**2. *Output***

34. In der Verfügung stellte das UVEK einige Schwachpunkte insbesondere in Bezug auf den Informationsauftrag fest. Energy Zürich wird durch die Implementierung eines nun ergänzten Programmkonzeptes diese Defizite wettmachen, um mindestens qualitativ ebenbürtig mit dem (ursprünglich geplanten) RMC Informationsangebot bzw. Programmkonzept zu sein.
35. Bezugnehmend auf die Besprechung mit dem BAKOM vom 21. September 2009 besteht die Absicht, dass Energy Zürich auch nach der Konzessionsübertragung ein fort-

entwickeltes Energy Zürich Programm im Rahmen der RMC Konzession weiterführen wird (nach dem Motto: Energy Zürich bleibt Energy Zürich, siehe Ziffer 3 oben). Energy Zürich wird ihr Programm insbesondere bezüglich Informationsauftrag der RMC Konzession anpassen (vgl. Ziffern 37 ff.).

36. Selbstverständlich wird Energy Zürich ihr Programm im Einklang mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen produzieren und insbesondere auf die gemäss Art. 8 RMC Konzession verbotenen Sendungsarten (Radarwarnungen, rein kommerzielle Publikumsgewinnspiele ohne publizistischen Gehalt, pornografische Werbung) verzichten (vgl. auch unten Ziffer 38 lit. (iv)).

*a. Informationsauftrag*

37. Ein konkreter Vergleich zwischen den tatsächlich angebotenen, redaktionellen Leistungen von Energy Zürich und denjenigen von Music First ist vorliegend nicht möglich, da Music First ja noch nicht auf Sendung ist und deren Informationsangebot lediglich auf Papier geschrieben steht. Ein Überblick gibt die Tabelle in Ziffer 41 unten.

38. Zusätzlich wird Energy Zürich unter Berücksichtigung der Kritikpunkte der Energy Verfügung die nachfolgenden Ergänzungen an ihrem Programmkonzept vornehmen:

- (i) **Nachrichtenselektion/Redaktionshandbuch:** Das UVEK kritisierte das alte Redaktionshandbuch von Energy Zürich, welches viele Punkte unausgeführt lässt, namentlich die Kriterien der Nachrichtenselektion (Energy Verfügung, Ziffer 2.3.2.1, S. 14). Energy Zürich hat ihr Redaktionshandbuch entsprechend angepasst und die kritisierten Punkte verbessert und verpflichtet sich, diese Ergänzungen spätestens nach der Übertragung der Konzession zu implementieren.
- (ii) **Angabe von Informationsquellen:** Im alten Redaktionshandbuch bemängelte das UVEK, es sei keine einzige Nachrichtenagentur als Informationsquelle genannt (Energy Verfügung UVEK, Ziffer 2.3.2.1, S. 14). Das revidierte Redaktionshandbuch hat auch diesen Punkt unter Ziffer 4.1 ergänzt (siehe Beilage 5).
- (iii) **Soft-News/Boulevard als Programminhalt:** Hinsichtlich des Programminhalts bemängelte das UVEK, dass diese tendenziell Richtung Soft-News und Boulevard zielen (Energy Verfügung, Ziffer 2.3.2.1, S. 14 und 2.5.1, S. 18; Stellungnahme UVEK, Ziffer 2.3.3.2 S. 11 und 12). Energy Zürich hat ihr Redaktionshandbuch und damit ihr Programm entsprechend geändert. Es werden stündlich Nachrichten (in Hauptsendezeit sogar halbstündlich) gesendet. Energy Zürich ist bestrebt, in den Nachrichten eine grosse Themen-Palette abzubilden. Im Fokus der Berichterstattung stehen die Themen Politik, Gesellschaft, Wirtschaft, Kultur, Wissenschaft und Sport. Entscheidend bei der Themenauswahl sind folgende Kriterien: Relevanz (Kriterium 1), örtliche Nähe, emotionale Nähe. Der Fokus liegt auf dem Grossraum Zürich. Auch ausserhalb der Nachrichten berichtet

Energy Zürich über tagesaktuelle Newsthemen und zwar in Form von Interviews, Gesprächen, Umfragen und Beiträgen am Morgen, Mittag und Abend. Am Abend erfolgt die Hauptberichterstattung und bei wichtigen Ereignissen wird laufend im Rahmen von „Breaking News“ berichtet. Nationale und internationale Themen finden dann Aufnahme in die Bulletins, wenn die Relevanz genügend gross ist (siehe Beilage 5, S. 4).

- (iv) **Radarwarnungen:** Stark kritisiert wurden vom UVEK die Radarwarnungen (Energy Verfügung, Ziffer 2.3.2.1, S. 14). Auch wenn es niemals die Meinung war, dass Energy Zürich unter der neu zu erteilenden Konzession Radarwarnungen ausgestrahlt hätte, hat es dies nun ausdrücklich als Verbot in das revidierte Redaktionshandbuch aufgenommen (siehe Beilage 5, S. 3).
- (v) **Sondersendungen:** Das UVEK bemängelte, dass das alte Redaktionshandbuch, die publizistischen Leitsätze sowie das Sende- und Redaktionsstatut von Energy Zürich keine Angaben über Sondersendungen (Wahl- und Abstimmungsberichterstattung in der Region) enthalte (Duplik UVEK, Ziffer 2.4 S. 4). Energy Zürich hat ihr Redaktionshandbuch dahingehend ergänzt, dass es nun die Sondersendungen explizit aufführt (siehe Beilage 5, S. 6).
- (vi) **Angaben zu Umsetzung lokal-regionaler Infoauftrag:** Das UVEK kritisierte die ungenügende „*publizistische Abdeckung des ganzen Versorgungsgebiets*“/“*Umsetzung lokal-regionaler Infoauftrag*“ (Duplik UVEK, Ziffer 2.4 S. 4). Energy Zürich hat ihr Redaktionshandbuch und damit ihr Programm dahingehend geändert, dass der lokal-regionale Infoauftrag besser erfüllt wird. Energy Zürich macht in ihrem Redaktionsbuch nun explizite Ausführungen (was schon heute Praxis ist) über den Einsatz der regionalen Korrespondenten, die Akkreditierungspraxis im Versorgungsgebiet bei Behörden, Institutionen, Organisationen, etc. (siehe Beilage 5, S. 4) und speziell auf das Versorgungsgebiet zugeschnittene Sendungen (siehe z.B. revidiertes Redaktionshandbuch, Titel "Senderaster Inhalte", gemäss dem täglich um 18.10 Uhr Zürcherinnen und Zürcher zu Wort kommen; regelmässige Zusammenfassungen der wichtigsten Themen aus dem Zürcher Kantons- und Gemeinderat, Beilage 5, S. 5).

#### **b. Vielfaltsgebot und Sendungsarten**

- 39. Energy Zürich achtet vermehrt darauf, dass die Informationsangebote einer Vielfalt an Personen bzw. Personengruppen die Gelegenheit bieten, zu Wort zu kommen, und dass in diesen Sendungen eine Vielfalt an Meinungen und Interessen zum Ausdruck kommt. Dies geschieht durch die Berücksichtigung der Themenvielfalt, der Vielfalt an Meinungen und Interessen, die zum Ausdruck gebracht werden, sowie auch durch unterschiedliche Sendungsarten, wie beispielsweise mit dem täglichen Live Talk um 17.50, wo sich Experten und profilierte Meinungsmacher zu aktuellen Themen aus Po-

litik, Gesellschaft, Wirtschaft, Kultur und Sport äussern oder im Rahmen von wochentäglichen Sendung, wo Zürcherinnen und Zürcher das Wort haben (siehe Beilage 5).

40. Mit verschiedenen Rubriken stellt Energy Zürich ferner sicher, dass ihre Hörer umfassend informiert sind. Regelmässig zu Wort kommen unter anderem Spar-Experte Richard Eisler und Film-Fachmann Ronny Nenniger. Ein- bis zweimal pro Monat geht Energy Zürich zudem im Rahmen von Themenwochen vertiefend auf ein Thema ein. Schwerpunkte sind dabei Reisen, Mode, Lifestyle, Gastronomie, Gesellschaft, Freizeit sowie Spar- und Filmtipps (siehe Beilage 5).

*c. Vergleich Informationsleistung mit Music First*

41. Anhand der nachfolgenden Übersicht wird illustriert, dass die Informationsleistung des zukünftigen Energy Zürich Programms derjenigen, welche Music First in Aussicht gestellt hatte, mindestens ebenbürtig ist:

<b>Thema</b>	<b>Music First</b>	<b>Energy Zürich</b>
Grösse Newsredaktion	9 Festangestellte davon 2 Praktikanten (inkl. Politik, Lokales und Lifestyle)	11 Festangestellte davon 2 Praktikanten
Wortanteil Informations-, Kultur- und Unterhaltungssendungen	25%	25%
Aufteilung Wort	40% Information 30% Kultur 30% Unterhaltung	50% Information 10% Kultur 40% Unterhaltung
Anteil Sendungen, die sich direkt auf das Versorgungsgebiet beziehen	100% (exklusive internationale Nachrichten)	100%
Nachrichtensendungen	Nachrichten stündlich zwischen 06:00 und 20:00 Uhr Info-Magazine dreimal täglich	Nachrichten stündlich von 05:30 bis 19 Uhr, während gewissen Zeiten (05:30 bis 09:00 Uhr und 16:30 bis 19:00 Uhr) sogar halbstündlich, zusätzlich Schlagzeilen um 12:30 Uhr und drei Info-Sendegefässe analog zu den Info-Magazinen von Music First*
Weitere Sendefässer mit Informationsgehalt	Tägliche Talksendung (22:00 bis 24:00 Uhr) Rubriken Money, Gourmet, Forum, MyDate, Hi-Tech,	Tägliche Morgenshow, Live Talk, "Das bewegt Zürich", "Breaking News" Rubriken und Themenwo-

	Beauty Farm, Caffelatte News, RMC Magazine, Star System, Veranstaltungskalender, Wetter und Verkehr	chen, u.a. über Reisen, Mode, Lifestyle, Gastronomie, Gesellschaft, Freizeit und Spar- und Filmtipps
Lokalpolitik	N/A	Akkreditierung Zürcher Kantons- und Gemeinderat, Fixe Reporterplätze im Walche-Zentrum für Abstimmungs-sendungen
Zusammenarbeiten im Informationsbereich	N/A	Bundeshaus-Radio für Bundespolitik Zusammenarbeit mit ZDF für internationale Berichterstattung und mit Ringier Journalisten in den Bereichen Politik, Wirtschaft und Sport (Cash, Blick)
Abdeckung Sonderereignisse	N/A	Regelmässig mit eigenem Studiobus (u.a. Wahlen und Abstimmungen, Knabenschies sen, Sechseläuten, sportliche Ereignisse, usw.)
Multimedia	Multimediale Website mit Blog, Forum und Chat	Multimediale/interaktive Webseite

\* Zusätzlich zu den Nachrichtensendungen werden während der Prime-Time dreimal täglich (07:00 bis 08:00 Uhr, 12:00 bis 13:00 Uhr und 17:00 bis 18:00 Uhr) die wichtigsten relevanten Informationen aus den Bereichen Politik, Wirtschaft, Kultur, Gesellschaft und Sport (lokal, regional, national und international) in Informationsgefässen weitergeführt und vertieft behandelt, so insb. durch 1:1 Interviews, Korrespondentengespräche, Beiträge mit Originalton-Inhalten usw.

### C. Finanzierung

42. Wie die Konzessionsbehörde im Ausschreibungsverfahren festgestellt hat, ist die Finanzierung von Energy Zürich gesichert (siehe Energy Verfügung, Ziffer 2.2 S. 7). Die im Energy Gesuch beschriebene Finanzierung wird Energy Zürich dem Umstand anpassen, dass das Versorgungsgebiet Nr. 24 (Region Zürich) kleiner ist als das Versorgungsgebiet Nr. 23 (Region Zürich-Glarus) und entsprechend weniger Hörerinnen und Hörer erreicht werden können. Für neue Investitionen werden die Aktionäre Energy Zürich mit zusätzlichen Aktionärsdarlehen ausstatten.

43. Für eine Übersicht über die geplanten Ausgaben bzw. Einnahmen von Energy Zürich kann auf den Entwurf der Erfolgsrechnung 2010 hingewiesen werden. Dabei seien folgende Punkte herausgehoben:

Beilage 8 Budget 2010

Beilage 9 Investitionsplan Energy Zürich 2010-2012

- (i) Umsatz: Die Verkleinerung des Versorgungsgebietes führt gegenüber den heute erreichten Werten zu einer Umsatzeinbusse von ca. 15% Prozent. Eine proportionale Reduktion des Umsatzes analog zur Verkleinerung des Versorgungsgebietes ist nicht angezeigt, da weitere Gebiete stärker über DAB und Kabel erschlossen werden sollen. Entsprechend höhere Kosten bei der Verbreitung des Programms tragen dem Rechnung. Umsätze, welche unabhängig von der Verbreitung generiert werden (z.B. Einnahmen aus Audio- und Videoproduktion), müssen dagegen nicht nach unten angepasst werden, hier rechtfertigt sich eine leichte Erhöhung.
- (ii) Lohnkosten: Als die künftige Ausrichtung von Energy Zürich nach der Nichtberücksichtigung durch das UVEK äusserst unklar war, stellte Energy Zürich ihren rund 60 Angestellten in Aussicht, vorerst keine Arbeitsplätze zu streichen sondern an einer Lösung zu arbeiten. Soweit überhaupt notwendig wird Energy Zürich den Personalaufwand lediglich um fünf Prozent reduzieren.
- (iii) Werbeausgaben: Energy Zürich plant für die Werbung Ausgaben in der Höhe von 1.2 Mio zu tätigen. Gegenüber den heutigen Werbeausgaben von Energy Zürich führt dies zu einer Reduktion von rund vierzig Prozent.
- (iv) Abschreibungen: Bei den Abschreibungen schlägt insbesondere die Entschädigungszahlung an Music First zu Buche, welche über die Konzessionsdauer abgeschrieben werden soll.

**D. Trennung der redaktionellen Tätigkeit von der wirtschaftlichen, keine Gefährdung der Meinungs- und Angebotsvielfalt und keine unzulässige Medienkonzentration**

44. Energy Zürich hält bei einer Übertragung am bereits heute geltenden Grundsatz fest, wonach der redaktionelle und der kommerzielle Teil des Programmes klar voneinander getrennt sein müssen. Um eine unzulässige Vermischung von Programm und Werbung zu vermeiden, sind die Programmschaffenden verpflichtet, sich an die Regeln der internen Richtlinien zu halten (siehe z.B. Beilage 5, revidiertes Redaktionshandbuch).
45. Mit der Übertragung der RMC Konzession wird die Meinungs- und Angebotsvielfalt nicht gefährdet. Im Gegenteil, die Meinungs- und Angebotsvielfalt wird (weiterhin) bereichert, indem sich Energy Zürich – im Unterschied zu ihren Konkurrentinnen –

bewusst an ein junges, urbanes Zielpublikum wendet (siehe Ziffern 38 ff.) und damit eines der beliebtesten Lokalradios im Grossraum Zürich weiterexistieren kann.

46. Die Übertragung der RMC Konzession an Energy Zürich führt ferner nicht zu einer unzulässigen Medienkonzentration. Energy Zürich verfügt über eine DAB-Konzession für das Projekt „Radio for Youngsters“. Ringier ist zu 80,66% an der Radig AG beteiligt, welche ihrerseits für ihr Programm „Radio BE1“ über eine Konzession für das Versorgungsgebiet Nr. 10 (Region Bern) verfügt. Energy Zürich hatte bereits bei der Übertragung der "Radio BE1"-Konzession zugesichert, die Konzession "Radio for Youngsters" zurückzugeben, falls sowohl Energy Zürich (für das Gebiet Nr. 23) als auch Radio BE1 (für das Gebiet Nr. 10) in der Neuausschreibung eine Konzession erhalten.
47. Energy Zürich erneuert hiermit die Zusage, auf die am 19. September 2007 erteilte Konzession für ein sprachregionales DAB-Radio "Radio for Youngster" zu verzichten unter der Bedingung, dass die Konzessionsbehörde die vorliegend beantragte Übertragung der RMC Konzession auf Energy Zürich genehmigt.

#### **E. Verbreitung**

48. Wie bereits in der Energy Verfügung vom UVEK festgehalten wurde, erfüllt Energy Zürich das Selektionskriterium der Verbreitung. Energy Zürich verfügt bereits heute über ausreichend Sendestandorte im Rahmen der aktuell betriebenen Infrastruktur. Energy Zürich wird in Zusammenarbeit mit dem BAKOM ermitteln, welche Standorte angesichts des kleineren Versorgungsgebiets weiterverwendet werden sollen. Überflüssige Standorte plant Energy Zürich zu verkaufen oder zu vermieten. Zusätzlich beabsichtigt Energy Zürich, ihr Programm über DAB und Kabel zu verbreiten. Hierfür hat Energy Zürich höhere Kosten für die Verbreitung budgetiert (siehe Beilage 8, Entwurf Erfolgsrechnung 2010).

### **VIII. BESCHLEUNIGTE BEHANDLUNG**

49. Der Vollzug der Übertragungsvereinbarung ist an die Zustimmung des UVEK zum vorliegenden Gesuch geknüpft. Da vorliegend die Konzession selbst auf einen neuen Rechtsträger übertragen werden soll, ist ein Vollzug der Übertragung ohne entsprechende Genehmigung und Neuausstellung der Konzession durch das UVEK nicht möglich.
50. Die rasche Genehmigung des Gesuchs ist eine Voraussetzung, dass Energy Zürich, die zur Zeit noch mit der am 31. Dezember 2009 auslaufenden Veranstaltungskonzession alten Rechts ein Radioprogramm über UKW verbreitet, unterbrochungslos mit einem Radioprogramm auf Sendung bleiben kann. Aus diesem Grund beantragen die Parteien, dass das vorliegende Gesuch beschleunigt zu behandeln sei.

- 
51. Für die kommerzielle Weiterexistenz von Energy Zürich ist die Gewährleistung der unterbruchlosen Ausstrahlung eines Radioprogramms von zentraler Bedeutung. Dies gilt nicht nur für die Werbekunden, sondern auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Radio Z AG. Durch die aktuelle Unsicherheit über die Zukunft von Energy Zürich besteht die Gefahr, dass Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter kündigen oder Werbekunden den Sender nicht mehr buchen. Es rechtfertigt sich deshalb, vorliegend nur eine kleine Anhörung im beschränkten Kreis und mit entsprechend kurzen Fristen durchzuführen. Dies umso mehr, als die Programme der Gesuchstellerin und der Übernehmerin bereits im Ausschreibungsverfahren nach RTVG ausgiebig Gegenstand einer Vernehmlassung der interessierten Kreise waren. Ein langes Genehmigungsverfahren würde Energy Zürich einen unverhältnismässigen, nicht wieder gut zu machenden Nachteil zufügen.

## **IX. VERTRAULICHE DOKUMENTE GEMÄSS ART. 43 ABS. 4 RTVV**


52. Die in dieser Übertragung der Konzession involvierten Parteien haben in ihren Vereinbarungen Geheimhaltungserklärungen ausgetauscht sowie Schweigepflichten vereinbart. In Anbetracht dieser Vereinbarung sowie zum Schutz der Geschäftsgeheimnisse und angesichts der Tatsache, dass die Nachricht über die Übertragung der Konzession grosses Medienecho auslösen könnte, bitten wir Sie, den Eingang des Gesuchs und die als vertraulich bezeichneten Beilagen und Dokumenten Dritten gegenüber nicht offen zu legen.

\*\*\*

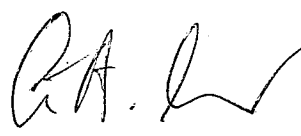
---

Aus den dargelegten Gründen ersuchen wir Sie um Genehmigung des mit dem Schreiben vom 2. November 2009 von Music First gestellten Gesuches um Übertragung der Konzession an Energy Zürich entsprechend der eingangs gestellten Rechtsbegehren.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Christoph G. Lang



Clara-Ann Gordon

**Dreifach**

Beilagen gemäss separatem Verzeichnis

---

## BEILAGENVERZEICHNIS

- Beilage 1** Konzessionsgesuch Energy Zürich vom 5. Dezember 2007 (ohne Beilagen)
- Beilage 2** Konzession Music First vom 31. Oktober 2008
- Beilage 3** Kopie der Übertragungsvereinbarung vom 30. Oktober 2009 (**Vertraulich - Dritten gemäss Art. 43 RTVV nicht offenzulegen**)
- Beilage 4** Handelsregisterauszug von Energy Zürich vom 26. Oktober 2009
- Beilage 5** Revidiertes Redaktionshandbuch Energy Zürich
- Beilage 6** Musterarbeitsvertrag Energy Zürich (siehe insbesondere Personalreglement, Beilage 7)
- Beilage 7** Personalreglement von Energy Zürich Stand Oktober 2009
- Beilage 8** Budget 2010
- Beilage 9** Investitionsplan Energy Zürich 2010-2012